

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Leiterinnen und Leiter  
der Schulen im Saarland

nachrichtlich:

- den Hauptpersonalräten
- den Lehrerverbänden
- den Schwerbehindertenvertretungen
- den Studienseminaren sowie dem Landesseminar
- der Gesamtlandeselternvertretung
- der Gesamtlandeschüler\*innenvertretung

**Abteilung B**      **Bildungspolitische  
Grundsatz- und  
Querschnitts-  
angelegenheiten**

**Referat:**            B 3

**Bearbeitung:**      Annerose Wannemacher  
**Tel.:**                +(49)681 501-7876  
**Fax:**                +(49)681 501-7442  
**E-Mail:**            gesunde-schule  
                         @bildung.saarland.de  
**Aktenzeichen:**    B 3 – Gesunde Schule  
**Datum:**            21. August 2020

## Informationen zur Praxis der Wiederaufnahme des Regelbetriebes

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Schule bei den mit der Wiederaufnahme des Regelbetriebes in der Praxis aufkommenden Fragen und Unsicherheiten zu unterstützen, möchten wir Sie zu folgenden Themen informieren:

### 1. Umsetzung des Musterhygieneplans Saarland

Über die notwendigen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen hat das Ministerium für Bildung und Kultur alle saarländischen Schulen mit dem „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 07.08.2020 informiert. Die Regelungen sind vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens sorgsam abgewogen und zwischen der Schulaufsichtsbehörde und den Gesundheitsbehörden abgestimmt. Der Musterhygieneplan ist bei der Erstellung des schulischen Hygieneplans (§ 36 Infektionsschutzgesetz) verbindlich zu berücksichtigen.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) während des Unterrichts ist nicht verpflichtend, sondern freiwillig möglich. Die Schulen können ihren Schüler\*innen das Tragen einer MNB im Unterricht empfehlen, dürfen sie aber nicht dazu verpflichten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Schulaufsicht.



## **2. Entwicklung des Infektionsgeschehens**

Das lokale, regionale und landesweite Infektionsgeschehen wird seitens der Landesregierung ständig aufmerksam verfolgt. Trotz (moderater) Zunahme der Infektionszahlen auch im Saarland wird aktuell von einer Situation ausgegangen, bei der ein Regelbetrieb in den Schulen unter Aufhebung der Abstände und ohne MNB im Unterricht möglich ist. Bei lokal, z. B. in einer Schule, auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämter standortspezifische Maßnahmen anordnen.

Wenn sich die Infektionszahlen regional oder landesweit erhöhen, wird die Landesregierung über die in den unterschiedlichen Lebensbereichen zu treffenden Maßnahmen entscheiden. Die Schulen werden in dem Fall umgehend informiert.

## **3. Vorgehensweise bei Reiserückkehrer\*innen**

Nach aktueller Rechtslage sind Reiserückkehrer\*innen aus Risikogebieten gesetzlich verpflichtet, sich für 14 Tage in Quarantäne zu begeben. Ein Besuch der Schule oder eine Tätigkeit in der Schule ist in dieser Zeit nicht erlaubt. Die Quarantäne kann durch das Gesundheitsamt abgekürzt werden, wenn ein Test (PCR) durchgeführt wird und ein negatives Ergebnis erbracht hat.

Seitens der Schule darf von den Schüler\*innen die Vorlage eines negativen Corona-Testergebnisses als Voraussetzung für den Schulbesuch nicht verlangt werden. Bestehen Anhaltspunkte, dass eine Schülerin oder ein Schüler die vorgeschriebene Quarantäne nicht einhält und am Unterricht teilnimmt, dann nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten auf. Weisen Sie die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten auf die möglicherweise bestehende Quarantänepflicht und die kostenlosen Testmöglichkeiten hin. Der Schüler/Die Schülerin soll umgehend nach Hause entlassen werden und bis zur Klärung zu Hause bleiben. Bei jüngeren Schüler\*innen werden die Eltern gebeten, ihr Kind abzuholen. Bis dahin hält sich das Kind in einem gesonderten Raum auf. Über das Vorgehen ist das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Dies sollte auch den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden.

Die Unterrichtung durch das Lernen von zuhause bzw. eine online-Beschulung soll sichergestellt sein.

## **5. Erweiterte Testmöglichkeiten für alle in der Schule beschäftigten Personen**

Die saarländische Landesregierung hat beschlossen, dass zukünftig alle in Schulen und KiTas nicht nur vorübergehend tätige Personen getestet werden können. Damit haben nun auch zum Beispiel Erzieher\*innen in Kindertageseinrichtungen, Betreuer\*innen an Freiwilligen Ganztagschulen (FGTS), Schulsozialarbeiter\*innen, Verwaltungskräfte sowie alle anderen in KiTas und Schulen Tätigen die Möglichkeit, sich kostenlos auf das Coronavirus testen zu lassen. Bitte informieren Sie alle in Ihrer Schule tätigen Personen über die Testmöglichkeit.

Lehrer\*innen sollen dafür weiterhin ihre Voucher einsetzen, wobei der darauf abgedruckte Code im Verlauf der Terminbuchung übergangen werden kann und nicht eingegeben werden muss. Alle übrigen am Schulstandort tätigen Personen nutzen als Nachweis das Formu-

lar zur Selbstauskunft „Selbstauskunft für Personen aus Bildungseinrichtungen“, das auf der Internetseite des Testzentrums ([www.testzentrum.saarland.de](http://www.testzentrum.saarland.de)) verfügbar ist. Das Formular soll ausgefüllt, ausgedruckt und zum Test mitgebracht werden.

Die Buchung eines Termins für den Test wird empfohlen. Dies ist ebenfalls auf der Internetseite des Testzentrums möglich. Das bei der Buchung generierte Ticket ist auszudrucken und zur Testung mitzubringen.

## **6. Meldung eines bestätigten Infektionsfalles mit Schulbezug an das MBK**

Eine Corona-positiv getestete Person wird durch das zuständige Gesundheitsamt informiert und im Rahmen der Nachverfolgung der Infektionskette erfolgt bei direktem Schulbezug auch eine Information der Schulleitung.

Wir bitten die Schulleitung, bei Bekanntwerden eines bestätigten Infektionsfalles mit direktem Schulbezug die Schulaufsichtsbehörde unter folgender ständig besetzter Bereitschaftsnummer und Mailadresse sofort zu informieren:

**0681 501 6651**

**bzw.**

**Corona-Bereitschaft@bildung.saarland.de.**

Die Kontaktnummer bzw. die Kontaktmailadresse sollen nicht außerhalb der Schulleitung weitergegeben werden. Außerdem soll die Schulleitung auch ihren Schulträger informieren.

Bei der Weitergabe der Information ist im Falle einer Schülerin oder eines Schülers auf die Nennung des Namens zu verzichten.

Bitte weisen Sie Ihre Lehrkräfte, das Verwaltungspersonal und das pädagogische Personal schriftlich darauf hin, dass sie sich im Falle einer positiven Testung direkt und umgehend an die Schulleitung wenden sollen.

Bitten Sie die Erziehungsberechtigten Ihrer Schule nochmals schriftlich, z. B. per E-Mail oder auf anderen geeigneten Informationswegen, dass sie die Schule umgehend informieren, wenn ihr Kind positiv getestet wurde.

Da die Situation einer Pandemie weiterhin besteht, wird darauf hingewiesen, dass die hierfür im zweiten Halbjahr des letzten Schuljahres zur Verfügung gestellten Telefonnummern weiterhin im Rahmen eines akuten Infektionsfalls genutzt werden. Wir bitten um Mitteilung an Ihre jeweilige Schulaufsicht, wenn sich eine/ein Ansprechpartner/in oder eine Telefonnummer gegenüber dem vergangenen Schuljahr geändert hat. Diese Telefonnummern werden selbstverständlich ausschließlich für den genannten Zweck und nur durch in die Bereitschaft einbezogenen Mitarbeiter/innen des MBK genutzt sowie, sofern es im Einzelfall erforderlich ist, an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

## **8. Schülerbetriebspraktika in allgemeinbildenden Schulen**

Schülerbetriebspraktika in allgemeinbildenden Schulen sind im Schuljahr 2020/21 nicht verpflichtend durchzuführen. Das Schülerbetriebspraktikum ist ein zentrales Element der Beruflichen Orientierung von Schüler\*innen. Daher werden wir Sie in Kürze über Angebote

informieren, die ein Schülerbetriebspraktikum zwar nicht ersetzen, aber die durch ein Praktikum zu vermittelnden Inhalte zumindest teilweise aufgreifen werden. Selbstverständlich ist es möglich, dass die Schüler\*innen die Möglichkeit nutzen, privat ein Praktikum auf freiwilliger Basis während der Schulferien durchzuführen. Die Vorbereitung auf das freiwillige Praktikum kann durch die Schule erfolgen.

## **9. Brandschutzübungen in der Schule**

Zur Normalität im Regelbetrieb unter Corona-Bedingungen gehören auch die für den Brandschutz wichtigen und im Gemeinsamen Erlass „der Ministerien der Finanzen, des Innern, für Bildung und Sport und für Umwelt über den Brandschutz in bestehenden Schulen“ vom 30. Oktober 1992 vorgegebenen Räumungsübungen.


Eine Räumungsübung unter den aktuellen Bedingungen stellt eine besondere Herausforderung dar, ist aber durchführbar ohne die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte zu gefährden. Empfehlenswert ist es, vor dem Alarm mit den einzelnen Klassen in Ruhe mehrfach zu üben, damit die Vorgehensweise den Kindern/Jugendlichen wieder präsent ist und die Fluchtwege schon bekannt sind, wenn der Übungsalarm ausgelöst wird. So kann einer Hektik, die ja auch bei den „normalen“ Räumungsübungen vermieden werden soll, vorgebeugt und ruhiges und diszipliniertes Verhalten eingeübt werden. Auch die Sammelplätze können entsprechend vorbereitet werden, damit es dort nicht zu einer Durchmischung der Gruppen kommt. Bei der Übung selbst sollen die Schülerinnen und Schüler ihre MNB aufsetzen und die vorgegebenen Abstände einhalten.

Es wird empfohlen, die Vorbereitung und den Ablauf der Übung vorab mit den zuständigen Brandschutzerzieher\*innen Ihrer örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Inhaltliche und organisatorische Anpassungen an durch Corona bedingte Einschränkungen sind in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr möglich.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und wünschen Ihnen und der gesamten Schulgemeinschaft Gesundheit und weiterhin Durchhaltevermögen in dieser schwierigen Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Kathrin Andres

Leiterin der Abteilung B

Bildungspolitische Grundsatz- und Querschnittsaufgaben